G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien
vom Präsidenten des Disziplinarrates der Rechtsanwalts-
kammer Wien vom 02.05.2015

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

I. Zusammensetzung der Senate:

Die Senate, die über einstweilige Maßnahmen (§ 19 DSt) beschließen und die erkennenden Senate (§ 30 DSt) werden zusammengesetzt wie folgt (für den Fall des Ausscheidens eines der Vizepräsidenten aus dem Disziplinarrat tritt an dessen Stelle der neu gewählte Vizepräsident):

1. **Senat 1:** (1 und 2)

Vorsitzender:	Präsident des Disziplinarrates Dr. Herbert GARTNER
Senatsmitglieder:	1. Mag. Ursula LAMMER-HUBACEK
	2. Mag. Thomas REISCH
	3. Dr. Helene KLAAR
	4. Mag. Alfons UMSCHADEN
	5. Mag. Britta SCHÖNHART-LOINIG
	6. Mag. Hans-Rainer RIENMÜLLER
	7. RAA Mag. Valerie KRAMER

2. **Senat 2**: (3 und 4)
   Vorsitzender: Vizepräsident des Disziplinarrates Dr. Tassilo NEUWIRTH

   Senatsmitglieder:
   1. Mag. Constantin ESCHLBÖCK
   2. Dr. Thomas ENGELHART
   3. Dr. Andreas GRASSL
   4. Dr. Stephan WINKLBAUER
   5. Mag. Dr. Leonhard REIS
   6. Mag. Dr. Christoph OBERMAYER
   7. RAA Mag. Friederike RENZ

3. **Senat 3:** (5 und 6)
   Vorsitzender: Vizepräsident des Disziplinarrates Dr. Martin RIEDL

   Senatsmitglieder:
   1. Mag. Thomas STEINER
   2. Dr. Christoph NASKE
   3. Dr. Lothar HOFMANN
   4. Dr. Wolfgang KROPF
   5. Mag. Katharina WINKLER
   6. Mag. Andreas JAKAUBY
   7. RAA Mag. Valerie KRAMER

4. **Senat 4:** (7 und 8)
   Vorsitzender: Vizepräsident des Disziplinarrates Dr. Markus SCHUSTER

   Senatsmitglieder:
   1. Dr. Herbert EICHENSEDER
   2. Dr. Thomas DESCHKA
   3. Mag. Paul HOFFMANN
   4. Mag. Alexander SCHEER
   5. Dr. Johannes OLISCHAR
   6. Mag. Petra LABACK
   7. RAA Mag. Friederike RENZ

5. **Senat 5**: (9 und 0)
   Vorsitzender: Vizepräsident des Disziplinarrates Mag. Stefan LEHNER

   Senatsmitglieder:
   1. Dr. Michael LESIGANG
   2. Dr. Alexander NEURAUTER
   3. Dr. Christian GREGORICH
   4. Dr. Heinz-Peter WACHTER
   5. Dr. Martin KLEMM
   6. Mag. Claudia VITEK
   7. RAA Mag. Valerie KRAMER

Im Falle der Beratung oder Verhandlung über einen Rechtsanwaltsanwärter als Disziplinarbeschuldigten gehört jedem Senat (ausgenommen ein Senat gemäß § 29 DSt) ein Mitglied des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter an, welches an die Stelle des der nach der Geschäftsverteilung bestimmten letzten Mitgliedes aus dem Kreis der Rechtsanwälte tritt (§ 15 Abs. 1 DSt).

Für Beratungen und Verhandlungen über Disziplinarvergehen, welche bis zum 31.08.2013 begangen wurden, ist zufolge Art. 11 BRÄG 2013, BGBl I. Nr. 159/2013, die Geschäftsverteilung in der Fassung vom 17.06.2013 anzuwenden.

II. Zuständigkeit der Senate:

1. Erkennende Senate (§ 30 DSt):

1.1. Die Zuständigkeit der Erkennenden Senate wird durch die DV-Zahl bestimmt.

Der **Senat 1** ist zur Entscheidung über jene Disziplinarakten berufen, deren letzte Ziffer der DV-Zahl 1 oder 2 ist.
Der **Senat 2** ist zur Entscheidung über jene Disziplinarakten berufen, deren letzte Ziffer der DV-Zahl 3 oder 4 ist.
Der **Senat 3** ist zur Entscheidung über jene Disziplinarakten berufen, deren letzte Ziffer der DV-Zahl 5 oder 6 ist.
Der **Senat 4** ist zur Entscheidung über jene Disziplinarakten berufen, deren letzte Ziffer der DV-Zahl 7 oder 8 ist.
Der **Senat 5** ist zur Entscheidung über jene Disziplinarakten berufen, deren letzte Ziffer der DV-Zahl 9 oder 0 ist.

1.2. Sind gegen einen Beschuldigten mehrere Einleitungsbeschlüsse gefasst worden, ist jeweils die älteste DV-Zahl der zur Verhandlung auszuschreibenden (ausgeschriebenen) Akten für die Zuständigkeit des Senates maßgeblich.

1.3. Sind gegen mehrere Beschuldigte Einleitungsbeschlüsse gefasst worden, die gemeinsam verhandelt werden, so ist für die Zuständigkeit des Senates die älteste DV-Zahl betreffend einen dieser Disziplinarbeschuldigten maßgeblich.

Für Beratungen und Verhandlungen über Disziplinarvergehen, welche bis zum 31.08.2013 begangen wurden, ist zufolge Art. 11 BRÄG 2013, BGBl I. Nr. 159/2013, die Geschäftsverteilung in der Fassung vom 17.06.2013 anzuwenden.

2. Senate die über einstweilige Maßnahmen beschließen (§ 19 DSt):

2.1. Solange kein Einleitungsbeschluss gefasst ist, der Akt sohin nur eine D-Zahl trägt, bestimmt die Endziffer der D-Zahl die Zuständigkeit des Senates; 1.1. ist sinngemäß anzuwenden.

Betrifft die Beschlussfassung mehrere D-Akten gegen denselben Disziplinarbeschuldigten, ist die Endziffer des ältesten D-Aktes maßgeblich. Betrifft die Beschlussfassung mehrere Disziplinarbeschuldigte, so ist die Endziffer des D-Aktes jenes Beschuldigten maßgeblich, der in alphabetischer Reihenfolge vorausgeht, bei gleichem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des ältesten D-Aktes gemäß dem vorstehenden Satz. Auf die erweiterte Zusammensetzung des Senates und die dadurch erforderliche getrennte Beschlussfassung betreffend Rechtsanwaltsanwärter ist zu achten (§ 15 Abs. 1 DSt).

2.2. Sobald ein Einleitungsbeschluss auch nur hinsichtlich eines von mehreren Disziplinarbeschuldigten gefasst ist, hinsichtlich derer Beschlüsse gem. § 19 DSt zu fassen sind, bestimmt die Endziffer der DV-Zahl gemäß den vorstehenden Bestimmungen die Zuständigkeit des Senates.

III. Reihenfolge des Eintritts der Senatsmitglieder:

1. Vorsitzender:

Ist der sich aus Punkt I. ergebende Vorsitzende eines Senates aus welchem Grund immer verhindert, tritt an seine Stelle der Vorsitzende des ziffernmäßig nachbenannten Senates (nach dem Senat 5 folgt Senat 1) ein, im Falle auch dessen Verhinderung die Vorsitzenden der weiteren Senate in ziffernmäßiger Reihenfolge der Senatsbezeichnung. Sollten alle Vorsitzenden verhindert sein, ist das Mitglied eines einberufenen Senates aus dem Kreis der Rechtsanwälte mit der längsten Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer mit dem höheren Lebensalter, Vorsitzender des Senates.

2. Senatsmitglieder:

Die erforderlichen 4 (im Falle eines Altersvorsitzenden: 5) Senatsmitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte sind zum Eintritt in den Senat wie folgt berufen:

2.1. Lautet die maßgebliche D- oder DV-Zahl 1 bis 30, oder über 90, treten die Mitglieder des Senates in der Reihenfolge 1 bis 6 gemäß der Senatszusammensetzung in I. in den Senat ein.

Lautet die maßgebliche D- oder DV-Zahl 31 bis 60, treten die Mitglieder des Senates in der Reihenfolge 3 bis 6 und sodann 1 bis 2 in den Senat ein.
Lautet die maßgebliche D- oder DV-Zahl 61 bis 90, treten die Mitglieder des Senates in der Reihenfolge 5 bis 6 und sodann 1 bis 4 in den Senat ein.

2.2. Kann aufgrund gegebener Verhinderung ein Senat gemäß 2.1. noch nicht gebildet werden, treten die Mitglieder des ziffernmäßig nachbenannten Senates in analoger Anwendung der Bestimmungen des Punktes 2.1., erforderlichenfalls die der nächstbenannten Senate in den einberufenen Senat ein.

2.3. Bei Verhinderung eines Mitgliedes aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter tritt das zweite aus diesem Kreis gewählte Mitglied in den Senat ein.

IV. Mitteilung über die Senatszusammensetzung:

1. Mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung ist dem Disziplinarbeschuldigten mitzuteilen, welcher Vorsitzende den Senat leitet, welche Senatsmitglieder in den Senat einberufen wurden, weiters welche Vorsitzenden und welche Senatsmitglieder im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder von Senatsmitgliedern und in welcher Reihenfolge sie in den Senat eintreten würden. Dabei sind zwei weitere (Ersatz-)Vorsitzende und drei weitere (Ersatz-)Senatsmitglieder und die Reihenfolge mitzuteilen, nach der sie in den Senat eintreten.

2. Sollte durch darüber hinausgehende Verhinderung oder Ablehnung nach § 26 Abs. 3 oder § 33 Abs. 2 DSt der Eintritt eines oder mehrerer noch nicht Genannter in den Senat oder eines weiteren noch nicht genannten Vorsitzenden erforderlich sein, so sind dem Disziplinarbeschuldigten der neue Vorsitzende (und zwei nachrückende Vorsitzende) und die neu eintretenden Senatsmitglieder (und über deren Zahl hinaus wieder 3 nachrückende Senatsmitglieder) zu benennen.

V. Änderungen in der Zusammensetzung der Senate, Neufassung der Geschäftsverteilung:

Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Falle unbedingten Bedarfes abgeändert werden. Zuständig hiefür ist der Präsident des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien, bei seiner Verhinderung die gem. § 8 DSt zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder des Disziplinarrates in der in dieser Gesetzesstelle genannten Reihenfolge.

VI. Im Falle der Aufhebung eines Erkenntnisses durch die OBDK und Zurückverweisung an den Disziplinarrat zur neuerlichen Verhandlung tritt an Stelle des Senates, der das aufgehobene Erkenntnis gefällt hat, der in der Geschäftsverteilung nächstfolgende Senat. Mitglieder, die an der Fällung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben, sind von der Verhandlung über die aufgehobene Disziplinarsache ausgeschlossen.

VII. Inkrafttreten, Übergangsregelung:

1. Diese Geschäftsverteilung gilt ab 02.05.2015 und bleibt bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsverteilung nach Abschluss der nächsten Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien in Kraft.

2. Für bereits anberaumte oder nach dem 02.05.2015 fortgesetzte Disziplinarverhandlungen ist und bleibt der Senat zuständig, der in diesem Disziplinarverfahren bereits verhandelt hat, bzw. der in der Mitteilung von der Anberaumung der Disziplinarverhandlung genannt wurde.

   Ausgeschiedene Mitglieder des Disziplinarrates sind durch Mitglieder des nach dieser neuen Geschäftsverteilung zuständigen Senates zu ersetzen.

VIII. Kundmachung der Geschäftsverteilung:

Diese Geschäftsverteilung ist durch Anschlag im Vorraum der Kanzlei des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien kundzumachen.

Wien, am 02.05.2015 Dr. Herbert GARTNER